

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Herstellung, Lieferung und Montage von Fenstern

November 2020

1 Vorbemerkung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wenger Fenster AG stellen einen verbindlichen Vertragsbestandteil dar und gelten mit Vertragsschluss als vom Auftraggeber/in genehmigt. Abweichende Individualvereinbarungen im konkreten Werkvertrag gehen den AGB vor.

2 Projektierung / Offerte

Die Bauherrschaft ist für die Gesamtplanung und die Ausschreibung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorgaben aus Gesetzen und Normen. Werden Projektierungsaufgaben an die Wenger Fenster AG übertragen, sind diese separat und nach Aufwand zu vergüten.

Die Bauherrschaft nennt alle Informationen zum Bauvorhaben. Sie definiert im Leistungsverzeichnis die Anforderungen an die Produkte und beschreibt die vorgesehene Nutzung (Funktionen, Schallschutz, Statik, Sicherheit, usw.). Die Glas- und Rahmendimensionierung basiert auf der Windlastklasse B2 (Basiswindlast 0.8 kN/m²). Erhöhte Anforderungen an die Statik müssen von der Bauherrschaft vor Vertragsschluss angegeben werden. Die Gültigkeit einer von der Wenger Fenster AG gemachten Offerte ist auf drei Monate beschränkt.

3 Planung / Bestelländerungen

Die Planung von Wenger Fenster umfasst das Erstellen von Plänen und Unterlagen welche für die Herstellung der Elemente notwendig sind. Alle Bestelländerungen bedürfen der Schriftform und müssen von der Wenger Fenster AG mittels Unterschrift bestätigt sein. Im Falle einer Bestelländerung und folglich zusätzlich zu leistenden Arbeiten, hat die Wenger Fenster AG Anspruch auf angemessene Fristverlängerungen und Vergütung.

4 Termine / Fristen

Für die Terminplanung ist die Bauherrschaft zuständig. Ist die Bauherrschaft mit den technischen Detailangaben im Vorfeld der Montage in Verzug oder bestehen sonstige Verzögerungen seitens der Bauherrschaft/des Wiederverkaufes, so dass die Wenger Fenster AG ihre Arbeiten nicht termingerecht beginnen/ausliefern kann, so besteht Anspruch auf angemessene Verlängerung der vereinbarten Frist sowie eine angemessene Vergütung von Zusatzkosten (z.B. Einlagerung fertiggestellter Elementen).

Die Wenger Fenster AG hat ausserdem Anspruch auf angemessene Erstreckung der Fristen, wenn sie am Verzug kein Verschulden trifft. Zu diesen Umständen gehören insbesondere Arbeitskräftemangel sowie Lieferung- und Transportstörungen.

5 Urheberrechte

Die Urheberrechte an sämtlichen von der Wenger Fenster AG herausgegebenen Informationen, Unterlagen, Angeboten, Beschrieben, Plänen und Bilder bleiben bei der Wenger Fenster AG. Der Empfänger ist lediglich zur vertragsgemässen Verwendung der erhaltenen Unterlagen und Informationen befugt. Jegliche Weitergabe oder Veröffentlichung erfolgt unrechtmässig und wird rechtlich geahndet. Auf Verlangen sind sämtliche Unterlagen von der Bauherrschaft unverzüglich und in einwandfreiem Zustand an die Wenger Fenster AG herauszugeben.

6 Materialien

Naturprodukte wie Massivholz verfügen grundsätzlich über stark unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können weder ausgeschlossen noch als Mängel gerügt werden. Die Wenger Fenster AG hat das Recht im Rahmen der technischen Entwicklung Konstruktionen, Modelle und Materialien von sich aus zu ändern, solange diese Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern, optisch unauffällig bleiben und zumindest gleichwertige Qualität gewährleisten.

7 Geltende Normen, Richtlinien und Merkblätter

- Schweizerisches Obligationenrecht, insbesondere Art. 363 ff.
- SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- SIA 118 / 331 Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren
- SIA 331 Fenster und Fenstertüren und alle darin aufgeführten Normen und Merkblätter.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebotes gültigen, einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen, wobei die SIA-Normen den allgemeinen OR-Bestimmungen vorgehen.

8 Preis- und Zahlungskonditionen

Sofern der Werkvertrag nichts anderes bestimmt oder kein gesonderter Zahlungsplan besteht, gelten folgende Zahlungstermine:

- 80% des Werkpreises bei der Lieferung / Montagebeginn
- 20% mit der Schlussrechnung

Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur vollständigen Bezahlung unter Einhaltung der Zahlungsfristen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Schuldner ohne weitere Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Schuldnerverzuges beginnt der Verzugszins von 10% zu laufen. Gleichzeitig entfallen jegliche Ansprüche auf allfällige Skontoabzüge.

Die Herstellung und Lieferung von Musterfenstern, nicht vereinbarte Teillieferungen, provisorische Schliesszylinder usw., werden gesondert in Rechnung gestellt. Ebenfalls sind die folgenden Leistungen nicht im vereinbarten Werkpreis inbegriffen (sofern nicht im Leistungsverzeichnis enthalten):

- Bauanschlüsse insbesondere innere/äussere Abdichtungen und Funktionsebene
- Reinigung der Verglasung und der Baustelle
- Massnahmen zum Schutz von Bauteilen gegen Beschädigungen nach dem Einbau
- Anpassungsarbeiten infolge Überschreitung der Toleranzen von angrenzenden Bauteilen
- Zusätzlich notwendige Montageeinsätze (z.B. Montage der Wetterschenkel)

9 Baumontage

Die Bauherrschaft ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrt und der Zugang zur Baustelle, bzw. zu Fassaden und Gerüsten ungehindert möglich sind. Diesbezügliche Anpassungen des Gerüsts oder anderen Baustelleneinrichtungen haben durch die Bauherrschaft und unentgeltlich zu erfolgen. Für die anzuliefernden Bauteile ist Seitens der Bauherrschaft kostenlos ein geeigneter Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Für Arbeiten ab 3,0 m ab Abstellbasis ist vom Bauherrn unentgeltlich ein Gerüst zur Verfügung zu stellen. Ist für die Montage ein Kran erforderlich, muss dieser vom Bauherrn kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart wird. Für die Überwachung des Raumklimas auf der Baustelle ist der Bauherr verantwortlich. Die Holzteile dürfen sich nach dem Einbau nicht mit Feuchtigkeit anreichern. Für die Einhaltung dieser Bedingungen hat die Bauherrschaft geeignete Massnahmen zu treffen.

Die Bauherrschaft ist auf eigene Kosten verantwortlich für die allgemeine Baustellensicherheit und die Reinigung.

10 Haftpflicht

Der Unternehmer haftet der Bauherrschaft nur für Mängel am Produkt. Er haftete insbesondere nicht für Schäden an unter der Oberfläche liegenden Bauteilen (wie Leitungen, Ablaufrohren, Dichtungen und Isolationen etc.) die weder bezeichnet noch auf den der Wenger Fenster AG abgegebenen Plänen klar ersichtlich sind. Kommt es zu Verzögerungen, für welche die Wenger Fenster AG kein Verschulden trifft (Lieferverzögerungen, Arbeitskräftemangel, höhere Gewalt, Pandemie etc.), ist jegliche Haftung bzw. die Geltendmachung von Schadenersatz ausgeschlossen. Allfällige Schadenersatzansprüche beschränken sich auf den reinen Materialwert. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

11 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs (einschliesslich Zerstörung, Unbrauchbarkeit oder Verschlechterung) des von der Wenger Fenster AG zu liefernden Werks oder eines für die Leistung vorgesehen Werkstoffes trägt ab Vertragsschluss die Bauherrschaft.

12 Bauabnahme

Die von der Wenger Fenster AG ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und deren Anzeige innert einem Monat von der Bauherrschaft im Beisein der Wenger Fenster AG zu kontrollieren. Nimmt der Bauherr die Fenster von sich aus in Betrieb so gelten diese als abgenommen. Teillieferungen/Etappen werden separat abgenommen.

13 Sachgewährleistung

Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung durch die Wenger Fenster AG zurückzuführen sind. Bei der Bauabnahme entdeckte Mängel sind der Wenger Fenster AG innert sieben Tagen mitzuteilen. Verdeckte Mängel können während fünf Jahren gerügt werden und sind der Wenger Fenster AG unmittelbar nach ihrer Entdeckung zur Kenntnis zu bringen. Die Mängelrüge hat schriftlich und inklusive Fotodokumentation zu erfolgen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schliesst jeglichen Gewährleistungsanspruch aus.

Für im Rahmen der Gewährleistung von der Wenger Fenster AG nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu.

14 Keine Gewährleistung besteht für:

- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung
- Beschädigung durch Dritte nach der Bauabnahme
- Schäden und Glasbruch aufgrund äusserer oder thermischer Einwirkung
- Einstellarbeiten, welche durch den Gebrauch notwendig werden
- Mängel in Leistungen von Subunternehmern

Die Gewährleistung erlischt bei:

- Unterlassen der Instandhaltung
- Änderungen oder Eingriffe durch Dritte

Die Bauherrschaft ist für die korrekte Wartung und Nutzung verantwortlich. Der Unternehmer kann mit dem Abschluss eines Wartungsvertrages in dieses Unterhaltskonzept mit einbezogen werden.

Zusicherung Bauherrschaft

Die Bauherrschaft verpflichtet sich, der Wenger Fenster AG alle vertraglich zugesicherten Rechte einzuräumen.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertrag zwischen der Wenger Fenster AG und einem Kunden ist das Schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand ist der Sitz der Wenger Fenster AG.